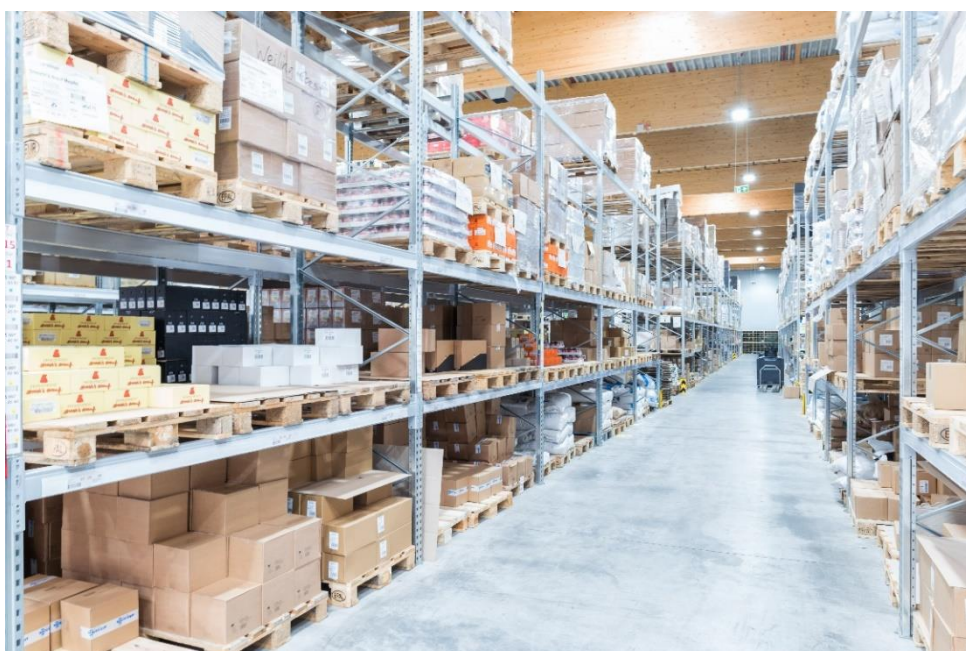


Praxisleitfaden für Handels- und Importunternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins
nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe



Impressum

Herausgeber: Forschungsinstitut für biologischen Landbau Deutschland e.V. (FiBL),
Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main, www.fibl.org

Autor*innen: Alix Roosen, Jochen Neuendorff, Heike Borges (GfRS Gesellschaft für
Ressourcenschutz mbH)

Foto Titelblatt: © Weiling/ GfRS

Stand: November 2021

Der Leitfaden entstand im Rahmen des Verbundvorhabens „Identifikation von kritischen Kontrollpunkten und Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung der Öko-Integrität“ (FKZ 2819OE001).

Projektpartner: Forschungsinstitut für biologischen Landbau Deutschland e.V., Büro
Lebensmittelkunde & Qualität GmbH, Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH

Die Förderung des Vorhabens erfolgte aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Projektträgerschaft erfolgte über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Haftungsausschluss: Der Leitfaden legt eine sachkundige Auffassung nieder und erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit. Er soll helfen, die neuen Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 zu verstehen und praxisnah umzusetzen. Es entscheiden die Öko-Kontrollstellen, die zuständigen Behörden und letztlich die Gerichte, ob die Anforderungen erfüllt sind. Dabei können sich Auffassungen in der Praxis wiederholt ändern. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gibt es noch nicht. Mit der Öko-Kontrollstelle sollte Einvernehmen hergestellt werden, ob insbesondere die Identifikation der kritischen Punkte, die geplanten Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe sowie deren Aufzeichnungen genügen. Für die Angaben dieses Leitfadens, insbesondere für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität, leisten der Herausgeber und die Autor*innen keine Gewähr.

Vorbemerkung

Seit 1993 ist die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft gesetzlich geregelt. Im Jahr 2014 kündigte die EU-Kommission eine zweite Gesamtrevision an. Die neue Verordnung (EU) 2018/848 wird ab dem 01.01.2022 gültig sein und von allen Bio-Unternehmen, Kontrollstellen und zuständigen Behörden in der Europäischen Union angewendet.

In der EU-Öko-Verordnung schreibt der Gesetzgeber in Artikel 28 Absatz 1 die unternehmerischen Pflichten zu Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe fort und benennt diese konkreter als in der bisherigen EG-Öko-Verordnung. Alle Unternehmen der Bio-Wertschöpfungskette sollen verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen treffen, mit denen Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe vermieden und entsprechend kritische Punkte in den Verfahrensschritten identifiziert werden. Auch Risiken der Vermischung mit Umstellungserzeugnissen und konventionellen Erzeugnisse sind bei der Erstellung eines „Vorsorgekonzeptes“ zu berücksichtigen.

Vor dem neuen rechtlichen Hintergrund wurden im Verbundvorhaben „Identifikation von kritischen Kontrollpunkten und Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung der Öko-Integrität“ [drei Praxisleitfäden und weitere Arbeitsinstrumente](#) entwickelt. Diese sollen die Bio-Unternehmer*innen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel-/Futtermittelverarbeitung sowie Handel/Import bei der praktischen Umsetzung der rechtlichen Anforderungen und Erstellung eines betriebsindividuellen Vorsorgekonzeptes unterstützen:

- Der „Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848“ wurde vom FiBL Deutschland e.V. erstellt.
- Der „Praxisleitfaden für lebensmittel- und futtermittelverarbeitende Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848“ wurde vom Büro Lebensmittelkunde & Qualität erstellt.
- Der „Praxisleitfaden für Handels- und Importunternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848“ wurde von der Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH erstellt und vom FiBL Deutschland e.V. herausgegeben.

Die Leitfäden und ihre Anhänge wurden mit größter Sorgfalt vom Projektteam mit Hilfe von Praktiker*innen aus Bio-Unternehmen, Beratung und Kontrolle erarbeitet. Die Inhalte fußen auf der [Rechtsauslegung von Artikel 28 Absatz 1](#), die von einer fachkundigen Rechtsanwältin geprüft worden ist.

Lena Guhrke, Projektleiterin FiBL Deutschland e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Die Zertifizierung nach der EU-Öko-Verordnung 2018/848	5
3. Was ist neu und wofür soll dieser Leitfaden Hilfestellung geben?	8
4. Die neue Rechtslage.....	8
5. In sechs Schritten zum Vorsorgekonzept nach Artikel 28 (1).....	10
Schritt 1: Prozesse beschreiben	11
Schritt 2: Identifizierung von Bio-Kritischen Kontrollpunkten	12
Schritt 3: Bewertung der Bio-Kritischen Kontrollpunkte	13
Schritt 4: Vorsorgemaßnahmen für Bio-Kritische Kontrollpunkte festlegen.....	14
Schritt 5: Dokumentation	15
Schritt 6: Aktualitätsprüfung des Vorsorgekonzeptes.....	15
6. Kurze Zusammenfassung	16
7. Verhalten im Verdachtsfall – was tun, wenn’s brennt?	17
8. Literatur zum Nachlesen.....	18
9. Anhang	19
9.1 Großhandel und Einzelhandel	19
9.2 Import und Erstempfang von Bio-Produkten aus Drittländern.....	21

I. Einleitung

Bio-Produkte stehen seit 1993 durch eine europäische Verordnung (EU-Bio-Verordnung) unter gesetzlichem Schutz. Mittlerweile wurde sie zweimal vollständig überarbeitet und ihr Geltungsbereich kontinuierlich erweitert: Heute gilt die EU-Bio-Verordnung für die Bio-Landwirtschaft wie für die biologische Aquakultur, für die Verarbeitung von Bio-Lebens- und -Futtermitteln bis hin zu Heimtierfuttermitteln. Der Handel sowie der Im- und Export aus Nicht-EU-Ländern, den sogenannten Drittländern, werden durch die Vorgaben der Verordnung ebenfalls geregelt.

Seit dem Inkrafttreten der ersten europäischen Bio-Verordnung ist der Bio-Markt erheblich gewachsen. Der nationale und der internationale Warenaustausch haben sich beträchtlich intensiviert. 2020 lag der Bio-Jahresumsatz in Deutschland bei insgesamt 14,99 Mrd. € (2019: 12,26 Mrd. €)¹. Dies entspricht einer Umsatzsteigerung von rund 22% im Vergleich zum Kalenderjahr 2019. Umsatzzuwächse gab es 2020 besonders bei Bio-Fleisch und Bio-Mehl, aber auch der Absatz von Bio-Obst- und -Gemüse nahm zu.

Der EU-Bio-Markt wuchs 2019 um etwa 8% auf rund 45 Mrd. €. Außerhalb der EU entwickelt sich der Markt ebenso dynamisch: Besonders in Nordamerika ist Bio eine Erfolgsstory. Diese Entwicklung wäre ohne den immer stärker werdenden nationalen und internationalen Warenaustausch von Bio-Produkten, an dem Handels- und Importunternehmen maßgeblich beteiligt sind, nicht denkbar.

Damit diese Unternehmen im Tagesgeschäft die richtigen Schwerpunkte bei der Qualitätssicherung im Handel und beim Import von Öko-Produkten setzen, sollten sie sich ihr grundlegendes Ziel vor Augen führen: Die hohen Erwartungen der Verbraucher*innen an die Qualität von Öko-Produkten sollen erfüllt und deren Vertrauen geschützt werden. So fordert es die EU-Öko-Verordnung. Sie soll faire Wettbewerbsbedingungen mit klaren „Spielregeln“ für alle Marktteilnehmer*innen gewährleisten.

2. Die Zertifizierung nach der EU-Öko-Verordnung 2018/848

Was darf nach EU-Öko-Verordnung zertifiziert werden?

Das Erzeugnis: Grundsätzlich fallen lebende oder unverarbeitete, landwirtschaftliche Bio-Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die als Lebensmittel verwendet werden sollen sowie Futtermittel in den Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung 2018/848 (Artikel 2, Geltungsbereich). In Anhang I der EU-Öko-Verordnung sind weitere landwirtschaftsnahe Erzeugnisse in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen, darunter zum Beispiel Bienenwachs, Salz, Mate, Baumwolle, und Wolle.

Nicht im Geltungsbereich sind aktuell zum Beispiel Bio-Kosmetika, Öko-Reiniger oder Öko-Textilien. Auch auf Biokraftstoffe findet die EU-Öko-Verordnung keine Anwendung. Auf der Produktkennzeichnung solcher Erzeugnisse darf sich kein Hinweis auf die EU-Öko-Verordnung und damit auch kein EU-Bio-Logo befinden.

¹ Branchenreport 2021 Ökologische Lebensmittelwirtschaft, BÖLW
Praxisleitfaden für Handels- und Importunternehmen zur Umsetzung
des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848
FiBL Deutschland e.V.

Wer muss nach der EU-Öko-Verordnung vor der Vermarktung von Bio-Produkten zertifiziert sein?

Das Unternehmen: Die EU-Öko-Verordnung 2018/848 bezieht einen weiten Kreis von Unternehmen in die Zertifizierungspflicht ein. Hierzu gehören der Großhandel, der Einzelhandel, Importunternehmen, erste Empfänger und Lager von Bio-Produkten aus Drittländern.

Unternehmen des **Großhandels** handeln ihre Ware an gewerbliche Abnehmer wie Verarbeitungsunternehmen, den Lebensmitteleinzelhandel und die Gastronomie, also an weiterverarbeitende oder wiederverkaufende Betriebe. Sie unterliegen ausnahmslos der Melde- und Zertifizierungspflicht, und zwar unabhängig davon, ob ein Unternehmen physischen Kontakt zum Bio-Produkt hat oder nur auf Strecke handelt, also die Ware vom Lieferanten an den Kunden geliefert wird und es keinen physischen Warenkontakt gibt.

Wenn im **Einzelhandel** lose Bio-Ware gehandelt wird oder Bio-Produkte „aufbereitet“ werden, muss der betreffende Einzelhandel bei der zuständigen Landes-Öko-Behörde gemeldet werden und sich wie der Großhandel durch eine zugelassene private Öko-Kontrollstelle überprüfen lassen. Lose Ware findet sich im Einzelhandel in der Obst- und Gemüsetheke. Typische Aufbereitungstätigkeiten sind beispielsweise das Vorverpacken (Prepacking), zum Beispiel von Bio-Käse oder Bio-Wurst oder ein Angebot von nicht Selbstbedienung (SB)-verpacktem Bio-Frischfleisch in der Fleischtheke. Die Melde- und Zertifizierungspflicht gilt wegen des breiten, umwelt- und klimaschonenden Angebots loser Bio-Produkte auch für die meisten Unverpackt-Läden. Onlinehändler müssen gemäß eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ebenfalls am Kontrollverfahren teilnehmen (Legal Tribune Online, 2017).

Gänzlich ausgenommen von der Melde- und Zertifizierungspflicht ist unter bestimmten Voraussetzungen nur der **stationäre Einzelhandel, wenn ausschließlich vorverpackte Bio-Ware (SB-Packungen) direkt an Endverbraucher*innen vermarktet wird** und keine zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten stattfinden.² Darüber hinaus haben die zuständigen deutschen Landes-Öko-Behörden festgelegt, dass auch ein Abpacken von Bio-Lebensmitteln auf Wunsch und direkt vor den Augen der Verbraucher*innen, zum Beispiel an einer Bedientheke, in Deutschland noch keine Melde- und Zertifizierungspflicht auslöst. Voraussetzung ist dabei aber, dass dies immer direkt sichtbar vor den Kund*innen stattfindet und die Bio-Produkte vor und nach der Aufbereitung durch Etiketten und Kennzeichnung immer ganz eindeutig als Bio-Ware erkennbar sind. Wenn zum Beispiel an der Käsetheke auf Wunsch Bio-Käse von einem Bio-Käselab abgeschnitten wird, muss das Einzelhandelsunternehmen also nicht am Zertifizierungsverfahren teilnehmen. Wenn das Abpacken nicht mehr vor den Augen der Verbraucher*innen erfolgt oder eine Verarbeitung stattfindet, besteht auch für Einzelhandelsunternehmen die gesetzliche Verpflichtung, eine Öko-Kontrollstelle mit der Bio-Zertifizierung zu beauftragen.

Wenn der stationäre Einzelhandel, der überwiegend mit vorverpackter Bio-Ware handelt, nur einige wenige „lose“ **Bio-Produkte** anbietet, gilt eine weitere Ausnahme: Er muss sich zwar bei der zuständigen Landes-Öko-Behörde anmelden (Meldepflicht). Nach dem deutschen Öko-Landbaugesetz wird jedoch eine Prüfung durch eine zugelassene Öko-Kontrollstelle erst erforderlich, wenn eine Menge von 5.000 Kilogramm loser Ware pro Jahr oder ein Jahresumsatz mit loser Ware von 20.000 Euro überschritten wird (Zertifizierungspflicht).

Im EU-Binnenmarkt können Bio-Produkte international gehandelt werden. Anders stellt sich die Situation bei denjenigen Bio-Erzeugnissen dar, die aus Nicht-EU-Staaten („Drittländern“) importiert werden. Für eine Vermarktung dieser Produkte mit Bio-Auslobung in der EU müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Jede einzelne Einfuhr muss über die EU-Datenbank TRACES durchgeführt werden und für jede Importpartie muss eine Kontrollbescheinigung (englisch: Certificate

² Genaue Anforderungen finden sich in § 3 Abs. 2 des ab dem 1. Januar 2022 geltenden Öko-Landbaugesetzes
Praxisleitfaden für Handels- und Importunternehmen zur Umsetzung
des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848
FiBL Deutschland e.V.

of Inspection, COI) von der jeweiligen Drittlands-Kontrollstelle vor Versand aus dem Drittland ausgestellt sein. Dies wird beim Import überprüft. EU-Importunternehmen und „erste Empfänger“ von Drittlandsware (z.B. Lagerhalter) müssen sich durch eine zugelassene Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Im Sinne der EU-Bio-Verordnung fertigt ein Einfuhr- bzw. Importunternehmen aus Drittländern importierte Waren zum zollrechtlich freien Verkehr ab. Die Unternehmen, an die die importierten Öko-Partien erstmalig physisch angeliefert werden und die die Importware für die Weitervermarktung oder -verarbeitung annehmen, sind „erste Empfänger“ von Öko-Drittlandsware.

Oft entsteht die Melde- und Zertifizierungspflicht im Unternehmen in Abhängigkeit von der Tätigkeit und der Kundenstruktur nicht nur an einer, sondern an mehreren Stellen im Betriebsablauf. Der Übergang vom Handelsunternehmen zum Importunternehmen oder auch zum Verarbeitungsunternehmen verläuft fließend. Wenn Bio-Produkte aus der Schweiz zugekauft werden, die nicht zur Europäischen Union gehört, wird ein Handelsunternehmen zum Importeur von Bio-Produkten. Wenn Handelsware in einem Unternehmen umgefüllt und neu etikettiert wird, finden Aufbereitungsschritte statt. Wenn im Einzelhandel Bio-Grillfleisch mariniert wird oder Frischkäsezubereitungen hergestellt werden, findet Verarbeitung statt.

Warum sollte mein Unternehmen am Zertifizierungsverfahren nach EU-Öko-Verordnung teilnehmen?

Während die Bio-Zertifizierung von Landwirt*innen, Verarbeitungsunternehmen oder Importeuren von Bio-Lebens- oder Futtermitteln nur selten diskutiert wird, fragen sich besonders Händler*innen häufiger, warum ihre Unternehmen in das Zertifizierungsverfahren nach EU-Öko-Verordnung einbezogen sind.

Oft stellen sie sich Fragen wie:

- „Wir haben doch einen Großhandel mit vorverpackter Ware, die bereits biozertifiziert ist, welchen Sinn ergibt das denn?“
- „Wir haben einen Webshop und handeln nur mit abgepackten Produkten, warum ist das nötig?“
- „Wir sind Streckenhändler und haben gar keinen physischen Warenkontakt, das kostet doch nur Geld?“

Handelsunternehmen wurden in der Europäischen Union 2005 in das Zertifizierungsverfahren nach EU-Öko-Verordnung einbezogen. Hintergrund der damaligen Entscheidung waren Betrugsfälle mit Bio-Produkten. Als konventionelle Schüttgüter zu Bio-Ware umdeklariert wurden, reagierte die EU-Kommission auf diese Vorfälle mit einer Verschärfung der EU-Rechtsvorschriften für die ökologische Produktion und bezog von da an alle Händler*innen von Bio-Produkten in das Kontrollverfahren ein. Dies gilt unabhängig davon, ob das Handelsunternehmen mit loser Bio-Ware oder mit vorverpackten Bio-Produkten handelt. Es ist auch nicht von Bedeutung, ob ein Handelsunternehmen physisch mit Bio-Produkten umgeht oder nur bei Streckengeschäften Rechnungen stellt, ohne die Ware selbst zu Gesicht zu bekommen. So soll die Rückverfolgbarkeit von Öko-Produkten sichergestellt werden, stufenübergreifende Prüfungen der Massenbilanz (sog. „Cross-Checks“) ermöglicht werden und alle Stufen der Wertschöpfungskette einer unabhängigen Prüfung unterliegen.

☞ Melde- und Zertifizierungspflicht

Wenn mit Bio-Erzeugnissen im Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung gehandelt werden soll, unterliegt ein Handelsunternehmen abgesehen von wenigen Ausnahmen der Melde- und Zertifizierungspflicht, ein Importunternehmen unterliegt ihr immer. Das Unternehmen muss also Kontakt mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle aufnehmen. Diese Öko-Kontrollstelle meldet das Unternehmen und die zertifizierungspflichtige Tätigkeit der zuständigen Landes-Öko-Behörde.

3. Was ist neu und wofür soll dieser Leitfaden Hilfestellung geben?

Schon immer war es das wichtigste unternehmerische Ziel von Handels- und Importunternehmen, qualitativ hochwertige Ware an die Abnehmer zu verkaufen und deren Erwartungen an Preis und Qualität der gelieferten Ware zu erfüllen. Endverbraucher*innen haben dabei einen hohen Anspruch an Bio-Ware. Diese Erwartung ist durch die EU-Öko-Verordnung gesetzlich geschützt und einheitlich für alle dem Geltungsbereich unterliegenden Unternehmen und Erzeugnisse geregelt. Damit schafft die EU-Öko-Verordnung für die am Markt beteiligten Unternehmen gleiche Regeln und schafft die Voraussetzungen für einen **fairen Wettbewerb**. Mit Blick nach außen geht es um **Verbraucherschutz**.

Mit Blick nach innen in das eigene Unternehmen schreibt die neue EU-Öko-Verordnung noch ausdrücklicher als die bisher geltenden gesetzlichen Vorgaben vor, dass die **Integrität der Bio-Produkte** in der Wertschöpfungskette von der landwirtschaftlichen Bio-Erzeugung bis zur Vermarktung an die Endverbraucher*innen sorgfältig abgesichert werden muss.³ Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung bieten, damit diese rechtlichen Vorgaben durch Handels- und Importunternehmen anforderungskonform umgesetzt werden können.

4. Die neue Rechtslage

Um die Integrität von Bio-Produkten zu schützen, sollen nach der neuen EU-Bio-Verordnung praktische Maßnahmen umgesetzt werden, damit die unternehmensinternen Prozesse die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung durchgängig erfüllen und die Bio-Ware „echt bio“ bleibt (Artikel 39 1 c) VO (EU) 2018/848). Die neuen Richtlinien ähneln den bisherigen rechtlichen Vorgaben in Artikel 63 der bis dato geltenden EU-Bio-Durchführungsvorschriften (VO (EG) Nr. 889/2008).

Neu sind jedoch die Vorgaben des Artikel 28 (1) der EU-Verordnung 2018/848: Mit Blick auf interne Unternehmensprozesse soll durch **Vorsorgemaßnahmen** dafür Sorge getragen werden, dass es weder zu Kontaminationen noch zu Vermischungen kommt, die dazu führen, dass die Bio-Ware nicht mehr als solche gekennzeichnet werden darf (Artikel 3 Nr. 5 VO (EU) 2018/848). Mit „Kontamination“ ist dabei das Vorhandensein von Stoffen oder Erzeugnissen gemeint, die nicht nach der EU-Öko-Verordnung zugelassen sind. Es soll keine Bio-Ware in Verkehr gebracht werden, die nicht oder nicht mehr als Bio-Ware gekennzeichnet werden darf, weil im Unternehmen etwas geschehen ist, was den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung nicht mehr entspricht.

Die Vorsorgemaßnahmen müssen dem Einfluss der Betriebe und Unternehmen unterliegen und „verhältnismäßig und angemessen sein“ (Erwägungsgrund VO (EU) 2018/848, Nummer 68).

Auszug aus der aktuellen EU-Bio-Verordnung

Artikel 3 Nr. 5

„Vorsorgemaßnahmen“ sind die von den Unternehmern auf jeder Stufe der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung ökologischer/biologischer Erzeugnisse mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden.

³ Hierfür gelten die rechtlichen Vorgaben des Artikel 39 1 c) und des Artikel 28 (1) der VO (EU) 2018/848.

Artikel 28 (1)

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe

(1) Um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, zu vermeiden, ergreifen die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen:

- a) Sie ergreifen verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen, mit denen Risiken der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden, wobei auch systematisch kritische Punkte bei den Verfahrensschritten identifiziert werden, und erhalten diese aufrecht;
- b) sie ergreifen Maßnahmen, die verhältnismäßig und angemessen sind, um Risiken der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden, und erhalten diese aufrecht;
- c) sie überprüfen regelmäßig diese Maßnahmen und passen sie an; und
- d) sie erfüllen andere relevante Anforderungen dieser Verordnung, mit denen die Trennung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse, der Umstellungserzeugnisse und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse gewährleistet wird.

Folgende Leitfragen unterstützen bei den ersten Überlegungen zu einem Vorsorgekonzept nach Artikel 28 (1) der VO (EU) 2018/848:

- Wo beginnt und wo endet meine unternehmerische Verantwortung? Wo sind meinen Vorsorgepflichten nach Artikel 28 (1) Grenzen gesetzt?
- Was sind Bio-Kritische Kontrollpunkte in der Prozesskette, an denen ein Risiko einer Kontamination oder einer Vermischung besteht? Gibt es Unterauftragnehmer, die in die Überlegungen einbezogen werden müssen?
- Welche Vorsorgemaßnahmen muss ich treffen, nachdem ich die Bio-Kritischen Kontrollpunkte identifiziert habe? Wie kann ich diese sinnvoll in den Unternehmensablauf integrieren?
- Wie kann ich die Systematik aus Risiko und getroffener Vorsorgemaßnahme umsetzen und dokumentieren?
- Wie kann das Vorsorgekonzept regelmäßig überprüft werden, damit es aktuell bleibt?

Sind diese Fragen durchdacht, kann ein sinnvolles und auf das eigene Unternehmen zugeschnittenes Vorsorgekonzept entwickelt werden.

☞ Vorsorgemaßnahmen

Artikel 28 (1) der neuen EU-Öko-Verordnung 2018/848 schafft für alle Betriebe und Unternehmen der ökologischen Lebensmittelwirtschaft einen **Mindeststandard** für ein „**Vorsorgekonzept**“ zur Vermeidung „der Anwesenheit nicht zugelassener Stoffe und Erzeugnisse“ in Bio-Produkten. Es geht darum, „Bio-Kritische Kontrollpunkte“ (BioKKP) zu identifizieren, an denen es zu Kontaminationen kommen kann oder unzulässige Vermischungen mit konventionellen Partien stattfinden können. Durch verhältnismäßige und angemessene „**Vorsorgemaßnahmen**“ im Einflussbereich der Unternehmen sollen die identifizierten Risiken so weit wie möglich beherrscht werden. Das Vorsorgekonzept soll regelmäßig überprüft werden.

5. In sechs Schritten zum Vorsorgekonzept nach Artikel 28 (I)

Das Risiko einer Kontamination mit nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen oder eine Vermischung durch unzureichende Trennung der Vollbio-Ware von Umstellungsprodukten oder konventionellen Partien sollen über die systematische Identifikation von Risiken, eine Festlegung und Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen und eine regelmäßige Prüfung des Vorsorgekonzepts minimiert werden. Alle diese Begriffe sind für Lebens- und Futtermittelunternehmen nicht neu. Es gibt eine gesetzliche Verpflichtung für Lebensmittelunternehmer*innen zur Einrichtung und Pflege eines Eigenkontrollsystems nach HACCP⁴-Grundsätzen (EU-Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Das Vorsorgekonzept nach Artikel 28 der EU-Öko-Verordnung folgt einer ähnlichen Systematik. Im Gegensatz zum HACCP-Konzept geht es beim Vorsorgekonzept gemäß EU-Öko-VO nicht darum, gesundheitliche Gefahren bei der Herstellung und dem Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln zu identifizieren, zu bewerten und zu beherrschen, sondern darum, die Authentizität und Integrität von Bio-Produkten zu bewahren und sicherzustellen.

☞ Auf dem Weg zum Vorsorgekonzept

Das Rad muss nicht neu erfunden werden! Im Unternehmen bereits vorhandene Konzepte können oft gut genutzt werden, um das Vorsorgekonzept nach der neuen EU-Öko-Verordnung zu erstellen. Die Dokumentation sollte dabei schlank und pflegefreundlich gehalten werden. Dies ist ein guter Start, um das Vorsorgekonzept später auf aktuellem Stand zu halten. Für die Dokumentation des Vorsorgekonzepts gibt es in der EU-Öko-Verordnung keine formellen Anforderungen: Es kann in ein bestehendes Warenflussdiagramm integriert werden, an das HACCP-Konzept angedockt werden, in einer Verfahrens- oder Arbeitsanweisung beschrieben werden oder sogar als e-learning erstellt werden. Wichtig ist es, die Mitarbeiter*innen regelmäßig zu schulen, damit das Vorsorgekonzept anforderungsgerecht umgesetzt wird.

Abbildung 1 zeigt die Arbeitsschritte zur Erstellung eines Vorsorgekonzepts nach der Verordnung (EU) 2018/848.

⁴ HACCP ist die Abkürzung für „Hazard Analysis and Critical Control Points“, was sich mit „Gefahrenanalyse und kritische Lenkungspunkte“ übersetzen lässt.

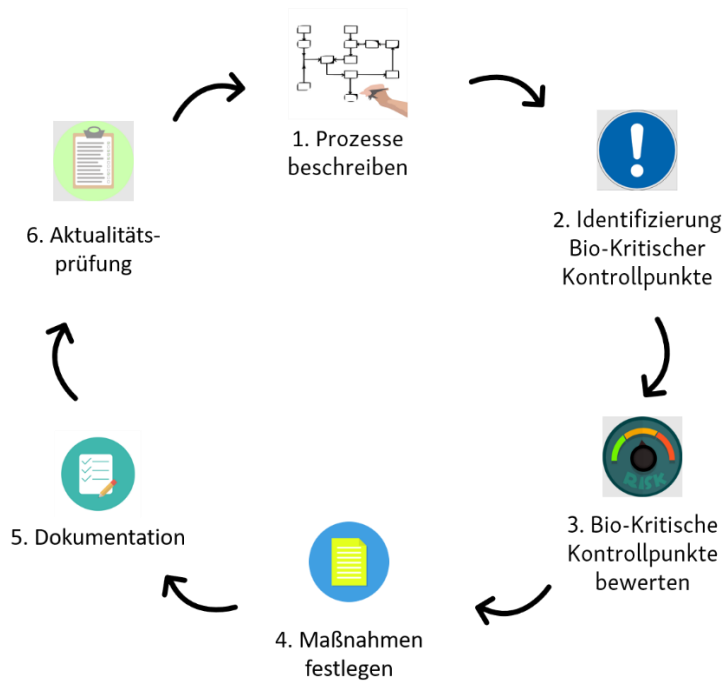


Abbildung 1: Arbeitsschritte bei der Erstellung eines Vorsorgekonzeptes nach Artikel 28 (1) der EU-Bio-Verordnung

Schritt I: Prozesse beschreiben

Um zu erkennen, an welchen Stellen im Verantwortungsbereich des eigenen Unternehmens Risiken für eine Kontamination oder für eine unzureichende Trennung zwischen biologischen und konventionellen Prozessen und Warenströmen bestehen, sollte zunächst der Weg der Bio-Erzeugnisse bzw. der Bio-Partien nachvollzogen werden. Für Handels- und Importunternehmen liegt in der Betriebsbeschreibung im Rahmen der Bio-Zertifizierung typischerweise bereits ein Warenflussdiagramm vor, das hierfür genutzt und ggf. um eine detaillierte Prozessbeschreibung ergänzt werden kann (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Prozessbeschreibung in einem Handels- oder Importunternehmen: Welche „Verfahrensschritte“ durchlaufen Bio-Partien im Verantwortungsbereich meines Unternehmens?

Schritt 2: Identifizierung von Bio-Kritischen Kontrollpunkten

Beim Vorsorgekonzept nach EU-Öko-VO werden Risikobereiche im Unternehmen identifiziert, an denen es zu Kontaminationen mit nach der EU-Öko-Verordnung unzulässigen Stoffen kommen kann (z.B. unsachgerechter Lagerschutz, Behandlung mit Vorratsschutzmitteln) oder ökologische und konventionelle Stoffströme nicht ausreichend getrennt sind (z.B. gemeinsame Nutzung von Gasse und Förderwegen bei einem Lager mit konventionellem und biologischem Getreide). Zentrale Fragen sind hier: Bei welchem Verfahrens- bzw. Prozessschritt könnte etwas misslingen? Was genau könnte schiefgehen, wo besteht das Risiko einer Kontamination und/oder einer Vermischung mit konventioneller Ware? Das Risiko steigt, wenn in einem Unternehmen biologische und konventionelle Waren an bestimmten Prozessschritten parallel gehandelt oder aufbereitet werden. Das Risiko ist bei der Handhabung von loser Ware grundsätzlich höher als bei der Handhabung von vorverpackten Bio-Produkten. Das Kontaminations- oder Vermischungsrisiko steigt auch dann, wenn Lohndienstleister*innen als Dritte zum Beispiel für Lagerung und/oder Transport beauftragt werden.

☞ Bio-Kritische Kontrollpunkte (BioKKP)

Bio-Kritische Kontrollpunkte (BioKKP) sind Verfahrens- bzw. Prozessschritte im Einflussbereich eines Bio-Unternehmens, an denen ein Risiko besteht, dass Bio-Produkte mit nicht für die Bio-Produktion zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen in Berührung kommen oder verunreinigt werden können oder die Trennung zwischen biologisch und konventionell erzeugten Partien nicht ausreichend sichergestellt sein könnte. Sie sind abhängig vom Unternehmenskontext und sollten deshalb für jedes Unternehmen individuell ermittelt werden (vgl. Abb. 3).

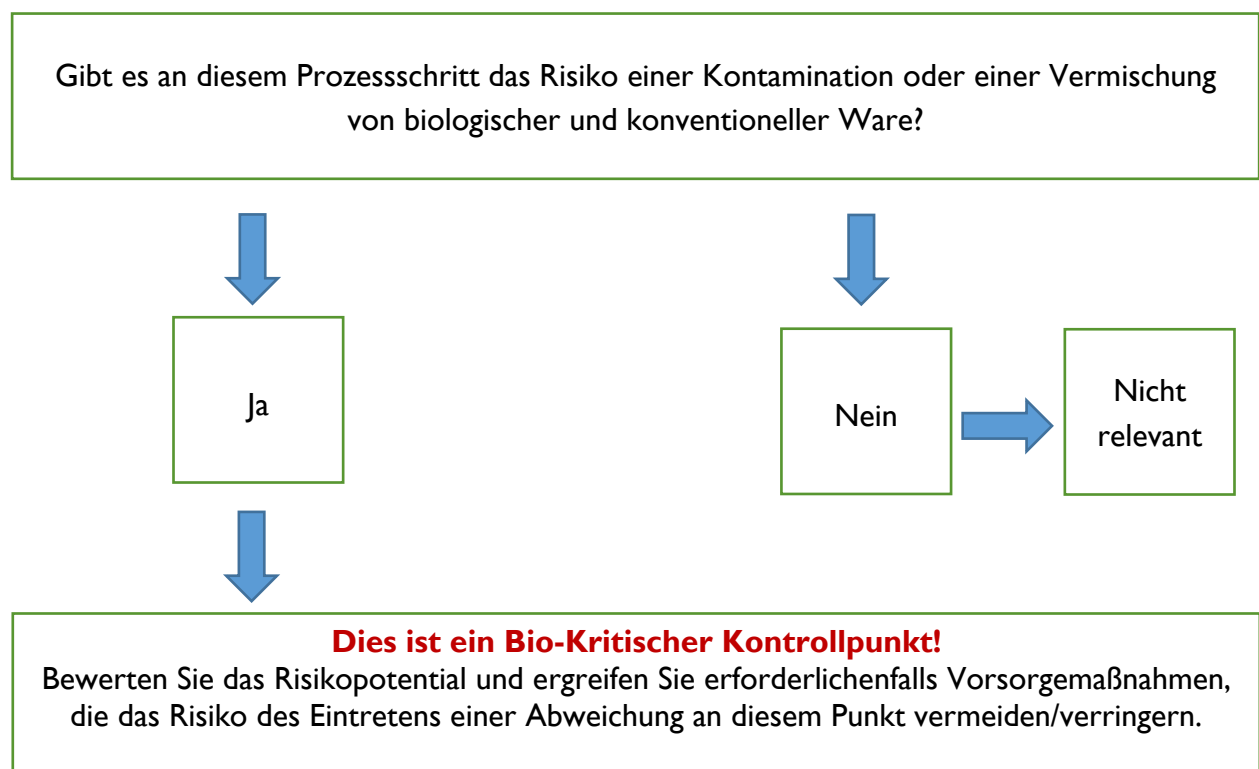


Abbildung 3: Definition eines „Bio-Kritischen Kontrollpunkts (BioKKP)“

Nachfolgend ist als Fallbeispiel die Ermittlung von Risiken mit Hilfe von Leitfragen beim Verfahrens- bzw.- Prozessschritt „Lagerung“ dargestellt. Wenn eine der Leitfragen mit „ja“ beantwortet wird und ein entsprechendes Risikopotential gegeben ist (siehe hierfür Schritt 3), liegt ein Bio-Kritischer Kontrollpunkt vor und entsprechende Vorsorgemaßnahmen müssen ergriffen werden.

Fallbeispiel mit Leitfragen:

Lagerung

- Sind Altlasten an nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen durch Vornutzung des Lagers zu erwarten?
- Sind durch den aktuell laufenden Einsatz von Lagerschutz- oder Reinigungsmitteln mit Kontaminationspotential (z.B. QAV-haltige Reiniger) Kontaminationen möglich?
- Kann eine Vermischung oder Verwechslung mit konventioneller Ware erfolgen?
- Findet eine externe Lohnlagerung statt? Kennt sich der Lagerhalter mit den Anforderungen des EU-Bio-Rechts aus, ist er selbst zertifiziert?

Eine Schlüsselrolle unter den möglichen Risiken im gesamten Prozess beim Handel mit Bio-Produkten kommt dem Prozessschritt „Wareneingang/Eigentumsübergang“ zu. Hier besteht grundsätzlich ein Risiko, dass es durch eine Falschlieferung zu Komplikationen kommt. Eine vollständige Wareneingangskontrolle ist unabdingbar, um dieses Risiko zu minimieren.

Schritt 3: Bewertung der Bio-Kritischen Kontrollpunkte

Zusätzlich kann es hilfreich sein, eine **Risikobewertung für die ermittelten BioKKP** vorzunehmen. Hierbei kann folgende Leitfrage für jeden ermittelten Bio-Kritischen Punkt unterstützen:

☞ Risikobewertung

Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Kontamination oder einer Vermischung mit konventioneller Ware am betreffenden Bio-Kritischen Kontrollpunkt und wie groß ist die potentielle Reichweite eines auftretenden Fehlers?

Auf allen Stufen und bei allen Tätigkeiten soll in einem Handels- und Importunternehmen eine **Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse** vermieden werden und eine **wirksame Trennung** zwischen ökologischer/biologischer und konventioneller Ware gewährleistet sein.

Je nach Unternehmensstruktur und Tätigkeit kann das Ergebnis einer solchen Risikobewertung sehr unterschiedlich ausfallen:

Vorverpacktes Bio-Produkt: Verwechselt eine mit der Kommissionierung beauftragte Person im Getränkegroßhandel bei der Kommissionierung eine Biersorte und wird statt Bio-Bier konventionelles Bier ausgeliefert, bleibt die Integrität des Bio-Biers erhalten. Das Bier ist ein vorverpacktes Lebensmittel

und das abnehmende Unternehmen kann spätestens bei seiner Wareneingangskontrolle den Fehler bemerken. **Die Reichweite ist vergleichsweise gering.**

Lose Bio-Ware: Wird aber beim Verladen von Bio-Mais in Südosteuropa versehentlich eine unzureichend gereinigte Schiffszelle mit Restmengen von konventionellem Mais befüllt und erreicht dieser Mais mit ordnungsgemäßen Bio-Papieren einschließlich der für den Import erforderlichen Kontrollbescheinigung (COI) ein Bio-Futtermittelwerk, in dem eine Weiterverarbeitung zu Bio-Mischfuttermitteln erfolgt, ist der Schaden enorm. Wenn der Eigentumsübergang bereits im Herkunftsland erfolgt, ist das Risiko erheblich und **die Reichweite ist vergleichsweise hoch.**

☞ **Schlussfolgerung I**

Konnten nach Schritt 1 „Prozessbeschreibung“ in Schritt 2 mehrere Risiken im Sinne von Bio-Kritischen Kontrollpunkten identifiziert werden, hilft eine nachfolgende Risikobewertung dabei, angemessene und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen zu definieren. Die Leitfragen lauten hierfür: Wie groß ist die Eintrittswahrscheinlichkeit: gering - mittel - hoch? Wie groß ist die Reichweite der Abweichung: gering - hoch?

Schritt 4: Vorsorgemaßnahmen für Bio-Kritische Kontrollpunkte festlegen

Nachdem in Schritt 2 Risiken identifiziert und gemäß Schritt 3 gegebenenfalls bewertet wurden, werden nun **Vorsorgemaßnahmen** festgelegt, um das Risiko einer Abweichung zu minimieren.

Grundsätzlich gilt: Diese Vorsorgemaßnahmen müssen im Unternehmen auf Basis der identifizierten Risiken nur dann eingeführt werden, wenn der entsprechende Verfahrens- bzw. Prozessschritt in der unternehmerischen Verantwortung des Handels- oder Importunternehmens liegen. Zur Beherrschung der Bio-Kritischen Kontrollpunkte werden **branchen- und prozessübliche Verfahren, Mittel und Methoden** genutzt.

Die nachfolgende Checkliste unterstützt bei der Ermittlung von Bio-Kritischen Kontrollpunkten und korrespondierenden Vorsorgemaßnahmen:

Checkliste zur Identifikation von Bio-Kritischen Kontrollpunkten und korrespondierender Vorsorgemaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	Handelt es sich um einen Verfahrens- bzw. Prozessschritt, an dem eine Kontamination von Bio-Produkten und/oder eine Vermischung mit konventionellen Partien/Produkten möglich ist?
<input type="checkbox"/>	Der betreffende Verfahrens- bzw. Prozessschritt unterliegt dem Einfluss des Bio-Unternehmers.
<input type="checkbox"/>	Die festgelegte Vorsorgemaßnahme am Verfahrens- bzw. Prozessschritt kann das Risiko gemäß Stand der Technik auf ein Mindestmaß vermindern.
<input type="checkbox"/>	Die festgelegte Vorsorgemaßnahme ist einschließlich Dokumentation, regelmäßiger Schulung und regelmäßiger interner Überprüfung ihrer Wirksamkeit angemessen und verhältnismäßig.
<input type="checkbox"/>	Es können Korrekturen/Anpassungen erfolgen, wenn sich herausstellt, dass der Bio-KKP nicht ausreichend beherrscht wird.

Quelle: Leitfaden BioKKP Verarbeitung, verändert

Schritt 5: Dokumentation

Die Schritte 1 bis 4 müssen so wie das betriebliche HACCP-System zunächst nur einmal erarbeitet werden (Erstellen des Vorsorgekonzeptes nach Artikel 28 EU-Öko-Verordnung) und in der Folge einer regelmäßigen Prüfung unterliegen. Alle festgelegten Vorsorgemaßnahmen müssen regelmäßig nachvollziehbar umgesetzt und dokumentiert werden.

☛ Schlussfolgerung II

Im Unternehmen liegen nach erfolgreichem Durchlaufen der Schritte 1 bis 5 ein Warenflussdiagramm bzw. eine Prozessbeschreibung mit Bio-Kritischen Kontrollpunkten und den dazu passenden und eingeführten Vorsorgemaßnahmen sowie deren Dokumentation vor. Das Vorsorgekonzept und die hinsichtlich ihrer Umsetzung fortlaufend dokumentierten Vorsorgemaßnahmen sind Voraussetzung für die Erteilung des Bio-Zertifikats durch die zuständige Öko-Kontrollstelle.

Schritt 6: Aktualitätsprüfung des Vorsorgekonzeptes

Das Vorsorgekonzept muss regelmäßig geprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Diese Vorgabe aus Artikel 28 der EU-Öko-Verordnung klingt zunächst simpel, hat aber mitunter große Wirkung. Ein Vorsorgekonzept kann im eigenen Unternehmen nur dann nachhaltig und dauerhaft wirkungsvoll funktionieren, wenn es regelmäßig auf seine Aktualität geprüft und bei wesentlichen betrieblichen Änderungen, z.B. bei einer Beauftragung eines Lohndienstleisters angepasst wird. Es ist also sinnvoll, zur Prüfung und Anpassung des Vorsorgekonzeptes einen festen regelmäßig wiederkehrenden Termin bzw. Prozess zu etablieren.

Wesentlich ist weiterhin, dass den betroffenen Mitarbeiter*innen die für ihren Arbeitsbereich relevanten Bio-KKP bekannt sind und sie hinsichtlich der Vorsorgemaßnahmen regelmäßig geschult werden.

6. Kurze Zusammenfassung

Um den Anforderungen des Artikel 28 (1) der EU-Öko-Verordnung gerecht zu werden, wird ein Warenflussdiagramm bzw. Beschreibung der Verfahrensschritte, die relevante Risiken (Bio-KKP) identifiziert, benötigt. Dies gilt gleichermaßen für Landwirtschaftsbetriebe, Verarbeitungs- und Handelsunternehmen, Lagerhalter oder Importeure von Bio-Partien aus Drittländern. An den Bio-KKP müssen Vorsorgemaßnahmen festgelegt, umgesetzt und dokumentiert werden. In regelmäßigen Abständen oder bei wesentlichen Änderungen wird das betriebliche Vorsorgekonzept überprüft und nach Bedarf angepasst (vgl. Abb. 4).



Abbildung 4: Das Vorsorgekonzept nach Artikel 28 (1) der VO (EU) 2018/848

Das Vorsorgekonzept nach Artikel 28 (1) ist eine Chance und keine Last. Die Einhaltung der Vorgaben der EU-Öko-Verordnung liegt in der Eigenverantwortung der zertifizierten Unternehmen. Das macht eine kontinuierliche Informationsbeschaffung (z.B. über oekolandbau.de – Fachpresse – Offizialberatungen der Länder – Beratung der Verbände etc.) zu den Anforderungen erforderlich und mündet in einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls einer Überarbeitung des betrieblichen Vorsorgekonzeptes. Der Prozess ist also dynamisch und entwickelt sich weiter.

Mit einem Vorsorgekonzept sollen nur jene Bio-Kritischen Kontrollpunkte identifiziert werden, die in der Praxis relevant und umsetzbar sind. Im Anhang dieses Leitfadens finden sich Risikolisten und zwei Entscheidungsbäume. Diese sind mit einer Excel-Arbeitsvorlage verknüpft, die zur Entwicklung eines Vorsorgekonzeptes genutzt werden kann. Die Arbeitsvorlage enthält alle wesentlichen Aspekte eines Vorsorgekonzeptes nach Artikel 28 (1).

7. Verhalten im Verdachtsfall – was tun, wenn's brennt?

Was ist zu tun, wenn ein **Verdacht** besteht, dass ein bezogenes Bio-Produkt nicht den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung entspricht, zum Beispiel wegen eines Hinweises des Lieferanten?

In den Artikeln 27 und Artikel 28 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ist geregelt, was zu tun ist, wenn tatsächlich der Verdacht entsteht, dass Bio-Ware im eigenen Unternehmen nicht mehr den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung entspricht.

Die folgende Kurzcheckliste kann dabei helfen:

Checkliste für Verdachtsfälle nach Artikel 27 und 28 (2)		
	Was ist zu tun?	Wie ist es erfolgt? Wann? Durch wen?
<input type="checkbox"/>	Ware identifizieren und isolieren	
<input type="checkbox"/>	Prüfen, ob der Verdacht begründet ist	
<input type="checkbox"/>	Sperren der Ware, bis der Verdacht ausgeräumt ist	
<input type="checkbox"/>	Mitteilung an Öko-Kontrollstelle, wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann	
<input type="checkbox"/>	Verdachtsfall abgeschlossen?	
<input type="checkbox"/>	Partie mit Bio-Kennzeichnung verkehrsfähig?	
<input type="checkbox"/>	Partie nur konventionell verkehrsfähig?	
	Datum:	Unterschrift:

8. Literatur zum Nachlesen

Auslegung des Artikels 28 Absatz 1 in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Arbeitsdokument des Verbundprojektes BioKKP):

https://orgprints.org/id/eprint/42876/5/BioKKP_Rechtsauslegung_2021.pdf

Liste der Kontrollbehörden:

online abrufbar unter: <https://www.oekolandbau.de/service/adressen/kontrollbehoerden/>

Liste der Öko-Kontrollstellen:

online abrufbar unter: <https://www.oekolandbau.de/oeko-kontrollstellen/>

Rechtsvorschriften:

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

Online abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32018R0848>

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse.

Online abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2021.253.01.0013.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2021%3A253%3ATO

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Online abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:139:0001:0054:de:PDF>

Verordnung (EU) 2017/625. Online abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32017R0625>

Weiteres:

BÖLW 2019a: Interpretation der Artikel 27 bis 29, 41 und 42 der neuen Bio-Basis-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 – Regeln zum Umgang mit Verstößen und Kontaminationen, Gemeinsames Auslegungspapier von BÖLW, DBV und Lebensmittelverband. Online abrufbar unter: https://www.boelw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/EU-%C3%96ko-Verordnung/190807_VO_2018-848_Art_27-29_Auslegung_B%C3%96LW_DBV_Lebensmittelwirtschaft.pdf

BÖLW 2019b: Die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848: Worauf müssen Bio-Betriebe im Umgang mit Verstößen und Kontaminationen künftig achten? (Fokus Landwirtschaft), Informationspapier des BÖLW. Online abrufbar unter: <https://www.boelw.de/themen/eu-oeko-verordnung/neues-biorecht/artikel/worauf-muessen-bio-betriebe-im-umgang-mit-verstoessen-und-kontaminationen-kuenftig-achten>

BÖLW 2019c: Neues Biorecht – Prozess bestimmt Bio-Qualität, Vorsorgemaßnahmen von Bio-Unternehmen gegen Kontaminationen vom Hof bis zum Laden, Pressemitteilung des BÖLW vom 23.08.2019. Online abrufbar unter: https://www.boelw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Pressemitteilungen/190823_B%C3%96LW_PM_Bio-Recht_Umgang_mit_Kontaminationen_und_Verst%C3%B6%C3%9Fen.pdf

Naendrup, C., 2017: Vertrauen ist nur gut. Legal Tribune Online, 2017. Online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eugh-rsc28916-bio-produkte-einheitliches-kontrollsystem-online-handel/>

9. Anhang

Die folgenden Entscheidungsbäume helfen dabei, ein passendes Vorsorgekonzept zu erarbeiten, das durch eine verantwortliche und geschulte Person oder durch ein Team individualisiert und in der Folge regelmäßig aktualisiert werden kann.

9.1 Großhandel und Einzelhandel

Der Entscheidungsbaum Handel (Abbildung 5 unten) typisiert die Betriebe auf drei Ebenen, da nicht alle Stufen, Risiken und Maßnahmen für jedes Handelsunternehmen zutreffen und anzuwenden sind. Dennoch gibt es auch Gemeinsamkeiten.

In der ersten Ebene wird zwischen Unternehmen des Großhandels und des Einzelhandels unterschieden.

Die zweite Ebene unterscheidet danach, ob Ware nur als vorverpacktes Bio-Produkt oder auch lose gehandelt wird.

In der letzten Ebene geht es darum, ob konventionelle Ware neben Bio-Ware gehandelt wird.

Daraus ergeben sich drei denkbare Risikobewertungen: Grün für Handelsunternehmen mit geringem Risiko, orange für mittleres Risiko und rot für ein hohes Risiko für mögliche Abweichungen von den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung und Artikel 28.

Wenn bei der entsprechenden Unternehmensform der QR-Code angeklickt wird, öffnet sich eine Arbeitshilfe, mit der ein Vorsorgekonzept angelegt werden kann.

Entscheidungsbaum für die Ermittlung der relevanten Bio-KKP für Großhandel und Einzelhandel

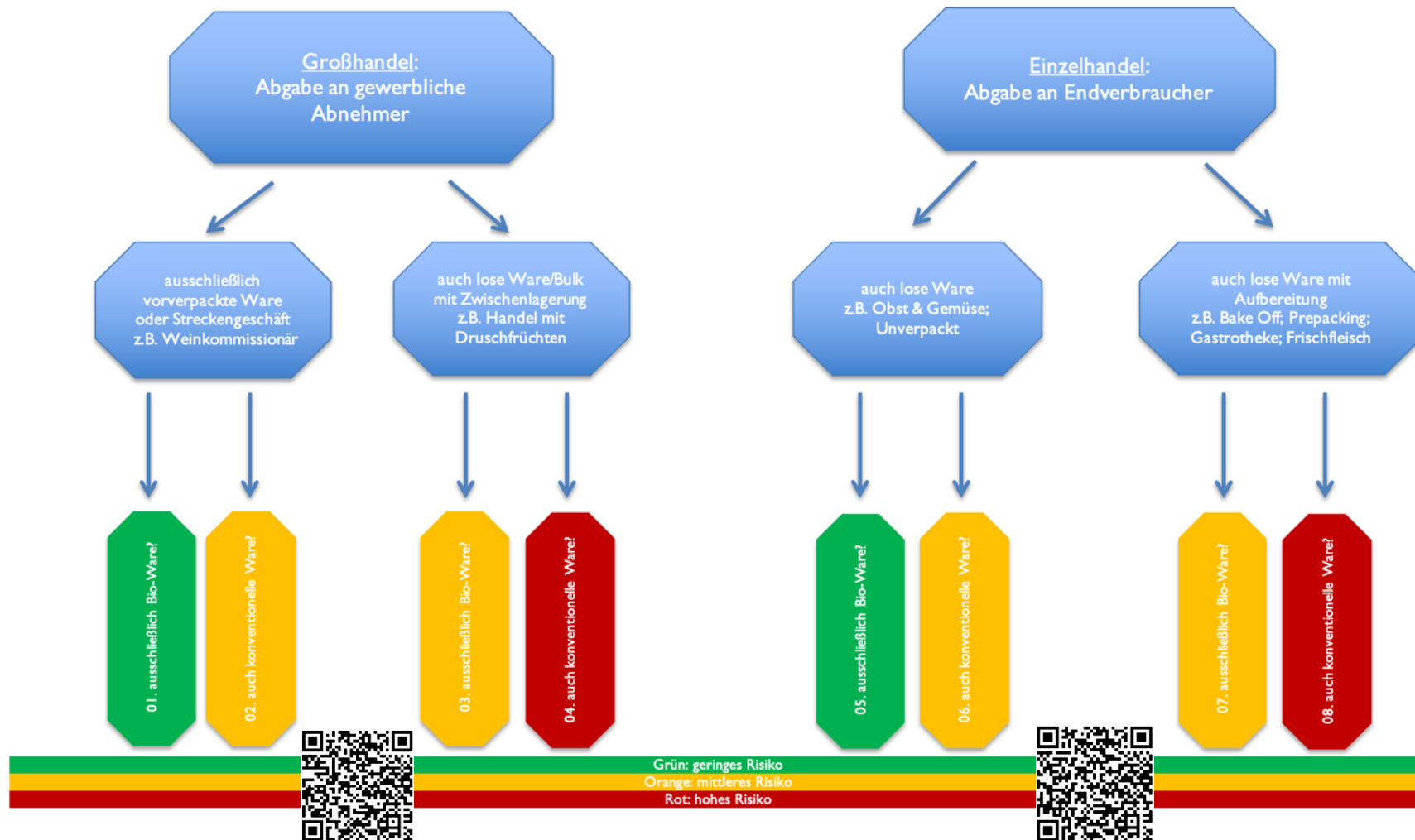


Abbildung 5: Entscheidungsbaum für Handelsunternehmen mit zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten

9.2 Import und Erstempfang von Bio-Produkten aus Drittländern

Auch der Entscheidungsbaum Import (Abbildung 6 unten) klassifiziert die Betriebe auf drei Ebenen, da nicht alle Stufen, Risiken und Maßnahmen für jedes Unternehmen zutreffen und anzuwenden sind. Dennoch gibt es auch hier Gemeinsamkeiten.

In der ersten Ebene wird zwischen Importeuren und ersten Empfängern unterschieden.

Die zweite Ebene unterscheidet danach, ob Ware nur als vorverpacktes Bio-Produkt oder auch lose gehandelt wird.

In der letzten Ebene geht es darum, ob konventionelle Ware neben Bio-Ware gehandelt wird.

Daraus ergeben sich drei denkbare Risikobewertungen: Grün für Unternehmen mit geringem Risiko, orange für mittleres Risiko und rot für ein hohes Risiko für mögliche Abweichungen von den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung und Artikel 28.

Wenn bei der entsprechenden Unternehmensform der QR-Code angeklickt wird, öffnet sich eine Arbeitshilfe, mit der ein Vorsorgekonzept angelegt werden kann.

Entscheidungsbaum für die Ermittlung der relevanten Bio-KKP für Import

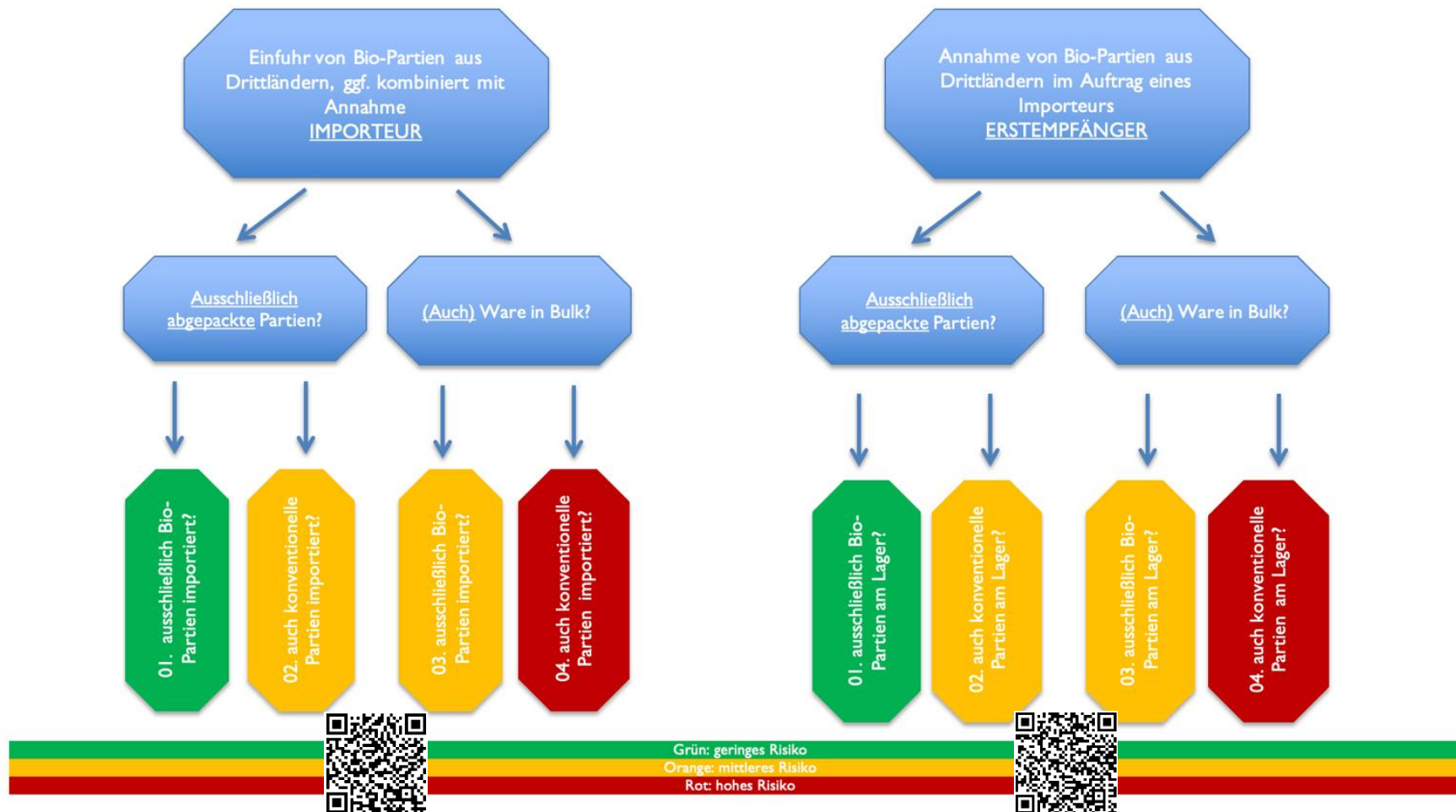


Abbildung 6: Entscheidungsbaum für Importunternehmen mit zertifizierungspflichtiger Tätigkeit